

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 68

vom 7. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r und die
Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und P f l ü g l.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 22.00 – 23.30.

*Reinschrift (9 Seiten), Richtigstellung zum Protokoll S. 3, Konzept, stenographische
Mitschrift, Entwurf der Tagesordnung, beiliegend*

*Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat des Staatsamtes für Inneres und Unterricht betr.
Gesetzesentwurfs der prov. Landesversammlung Niederösterreichs über die Abänderung der
Gemeindeordnung*

Inhalt:

1. Vorbereitungen für die Friedensverhandlungen.
2. Bestätigung der Wahl des provisorischen Bürgermeisters der Stadt Steyr.
3. Berufung des Obmannes des allgemeinen Schutzbundes für Kriegsteilnehmer Ing.
Kunzl als Ersatzmann in die Kommission zur Erhebung militärischer
Pflichtverletzungen.
4. Errichtung einer staatlichen Lichtbildstelle.
5. Holzabverkäufe einzelner Länder an Italien.
6. Vollzugsanweisung, betreffend die Organisation des wirtschaftlichen
Inspektionsdienstes.
7. Vollzugsanweisung, betreffend die Zehrgelder, Ganggelder, Zustellgebühren und
Übernachtungsgebühren aus Anlass von Amtshandlungen außerhalb der
Amtsgebäude.

8. Gesetzentwurf über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle).
9. Gesetzesbeschluss der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung über die Sicherstellung der Rheintal-Entwässerung in mehreren Gemeinden Vorarlbergs.
10. Vorläufige Nichteröffnung des Wiener Stadtbahnverkehrs.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Einladung von Präsident Seitz an den Staatskanzler Renner, mit allen Kabinettsmitgliedern wegen der Instruktion für die Friedensverhandlungen an einer Sitzung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses teilzunehmen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung über die Organisation des wirtschaftlichen Inspektionsdienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen über Zehrgelder, Ganggelder, Zustell- und Übernachtungsgebühren aus Anlass von Amtshandlungen außerhalb der Amtsgebäude (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft auf Zustimmung zum Gesetzesbeschluss der prov. Vorarlberger Landesversammlung über die Sicherstellung der Rheintalentwässerung in mehreren Gemeinden (2 Seiten)

1.

Vorbereitungen für die Friedensverhandlungen.

Staatssekretär Dr. Bauer fasst die bereits in der letzten Kabinettsratssitzung sowie die in den Verhandlungen mit dem Hauptausschusse zustande gekommenen Beschlüsse über die Zusammensetzung der Friedens-Delegation zusammen und kommt weiters auf einige noch ungelöste einschlägige Detailfragen zu sprechen.

Die Mitteilungen tragen durchaus vertraulichen Charakter. Es trat hiebei eine einhellige Auffassung des Gesamtkabinetts zutage.

Nachdem Staatssekretär Dr. Bauer über eine Anfrage der Staatssekretäre Dr. Bratusch und Löwenfeld-Russ noch festgestellt hatte, dass Vertreter der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung, für Justiz und für soziale Verwaltung ohne Verzug nach St.Germain entsendet werden würden, sobald

die das betreffende Ressort berührenden Gegenstände zur Verhandlung kommen, - wobei insbesondere auch auf eine Vertretung; der Arbeiterschaft bei Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung in Betracht gezogen werden würde, - stimmt der Kabinettsrat den einzelnen vom Staatssekretär Dr. B a u e r gestellten Detailanträgen zu.

2.

Bestätigung der Wahl des provisorischen Bürgermeisters der Stadt S t e y r.

Der Staatskanzler erbittet und erhält in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht die Ermächtigung des Kabinettsrates, beim Präsidenten der Nationalversammlung die Bestätigung der Wahl des Gewerkschaftssekretärs Josef W o k r a l zum provisorischen Bürgermeister der Stadt S t e y r in Antrag bringen zu dürfen.

3.

Berufung des Obmannes des allgemeinen Schutzbundes für Kriegsteilnehmer Ing. K u n z l als Ersatzmann in die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Antrag auf Berufung des Obmannes des allgemeinen Schutzbundes für Kriegsteilnehmer Ing. F. K u n z l als Ersatzmann in die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen stellen zu dürfen.

4.

Errichtung einer staatlichen Lichtbildstelle.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage unterbreitet der Vorsitzende dem Kabinettsrate folgenden Antrag:

„1.) Die Errichtung einer deutschösterreichischen Lichtbildstelle wird im Anschlusse an die deutschösterreichische Filmhauptstelle und bei Unterstellung unter die Staatskanzlei grundsätzlich genehmigt, ferner die Inanspruchnahme des für diese Stelle in Frage kommenden Inventars der bezüglichlichen liquidierenden k. u. k. ebenso der k. k. militärischen Behörden und Anstalten, sowie jenes der Zentralkommission für Denkmalpflege, dann der staatlichen Lehranstalten, der Kunst- und wissenschaftlichen Institute für die Lichtbildstelle mit der Maßgabe verfügt, dass für die Wahrnehmung der hiedurch berührten Interessen des Unterrichtes, der Wissenschaft und Kunst im Rahmen des Organisationsstatutes der mehrgenannten Stelle entsprechend vorzusorgen ist.

2.) Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Staatskanzlei betraut.“

Nachdem der sprechende Staatssekretär noch eine gegenständliche Anfrage des Staatssekretärs H a n u s c h beantwortet hatte, pflichtet der Kabinettsrat dem vorstehenden Antrage bei.

5.

Holzabverkäufe einzelner Länder an Italien.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s gibt bekannt, dass eine Deputation von Salzburg ihm mitgeteilt hätte, das Land Salzburg habe gegen kompensationsweise Lieferung von Lebensmitteln an Italien 100 Waggons Holz bereits effektiv und 1000 Waggons auf Option verkauft. Weiters hätte ihm eine Deputation aus Oberösterreich bekanntgegeben, dass auch dieses Land ein Holzgeschäft mit Italien abzuschließen beabsichtige.

Auf diese Weise werde nicht allein in die allgemeine Preispolitik, sondern auch in die ganze Lebensmittelversorgung des Staates, nicht zuletzt aber auch in unsere Eisenbahntransportverhältnisse eine Unordnung gebracht. Hiezu komme, dass derartige Geschäfte, die überdies vom Standpunkte einer einheitlichen Kreditpolitik unhaltbar seien, nicht auf Holz allein beschränkt bleiben würden, was in kürzester Zeit eine völlige Desorganisation zur Folge haben müsste.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige demgemäß den Landesverwaltungen der beiden vorgenannten Länder zu eröffnen, dass er sich nicht in der Lage sehe, diese und ähnliche Liefergeschäfte zu billigen.

Der Kabinettsrat pflichtet der Auffassung des sprechenden Staatssekretärs bei.

6.

Vollzugsanweisung, betreffend die Organisation des wirtschaftlichen Inspektionsdienstes.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s verweist darauf, dass die Frage der Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Organisation des wirtschaftlichen Inspektionsdienstes den Kabinettsrat bereits wiederholt beschäftigt habe. Wiewohl das Staatsamt für Volksernährung zur wirksamen Förderung der ihm zugewiesenen Aufgaben der Ernährungs-Inspektoren in den einzelnen Ländern bedürfe, sei es infolge des Widerstandes mehrerer Landesverwaltungen bisher nicht möglich gewesen, diese Institution, die sich auch bereits unter dem früheren Regime bestens bewährt habe, wieder aufleben zu lassen.

Über diese Frage entwickelte sich eine eingehende Debatte, an der sich insbesondere die Staatssekretäre S t ö c k l e r, Dr. B a u e r und H a n u s c h sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten. Hiebei trat die Auffassung zutage, dass im gegenwärtigen Augenblicke

die Erlassung dieser Vollzugsanweisung nicht opportun erschiene.

Der Kabinettsrat fasste demgemäß den Beschluss, die endgiltige Entscheidung im Gegenstande einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten.

7.

Vollzugsanweisung, betreffend die Zehrgelder, Ganggelder, Zustellgebühren und Übernachtungsgebühren aus Anlass von Amtshandlungen außerhalb der Amtsgebäude.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen, betreffend die Zehrgelder, Ganggelder, Zustellgebühren und Übernachtungsgebühren aus Anlass von Amtshandlungen außerhalb der Amtsgebäude.

8.

Gesetzentwurf über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle).

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) einbringen zu dürfen.

9.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung über die Sicherstellung der Rheintal-Entwässerung in mehreren Gemeinden Vorarlbergs.

Nach eingehender Begründung der Sachlage beantragt Staatssekretär S t ö c k l e r den Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschlusse der provisorischen Landesversammlung von Vorarlberg vom 20. Jänner 1919, betreffend die Rheintalentwässerung in den Gebieten der Gemeinden Hohenems, Altach, Götzis und Koblach.

Gleichzeitig beauftragt der Kabinettsrat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Bregenz unter Übermittlung eines mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft versehenen Exemplares des Gesetzes hievon zu verständigen und diesen Beschluss der Staatsregierung in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

10.

Vorläufige Nichteröffnung des Wiener Stadtbahnverkehrs.

Staatssekretär Dr. P a u l teilt mit, dass sich das Staatsamt für Verkehrswesen angesichts der Unzulänglichkeit der ihm gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kohlenmengen außer Stande sehe, gegenwärtig an die Inbetriebsetzung der Stadtbahn zu schreiten.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n gibt sodann über den gegenwärtigen Stand des Kohleneinlaufes mehrere Aufklärungen, worauf der Kabinettsrat die Mitteilung des sprechenden Staatssekretärs zur Kenntnis nimmt.

[KBR 68, 7. Mai 1919, Stenogramm]

68 vom 7. /5.

Ellenbogen, Protokoll Länderkonferenz auch an Wewa.

1.

Bauer: Pflügl tel.[efonierte] aus Innsbruck: heute Abend [wird] die Landesversammlung über die Entsendung einer Friedensdelegation nach Frankreich beraten. Keine Zustimmung im Staatsamt des Äußern. Heute kann man nichts tun aber morgen wird die Ablehnung erfolgen, wenn mehr als 3 Herren bestimmt werden sollten. Heute kein Antrag möglich; für den Falles als mehr Herren bestimmt werden sollen, wird Bauer mitteilen, daß mehr als 3 unmöglich [sind].

Offen geblieben sind noch einige Vertretungsfragen.

a) Von den Großdeutschen gewünscht statt Baer der Herr Professor Immendörfer (ist alldeutscher Journalist). Mit Baer ist schon gesprochen worden, auch in den englischen Blättern. Unter solchen Umständen schwer, abzugehen von diesem Beschluß.

b) Frage Südböhmen und Südmähren: Prof. Anton Klement und Teufel. Wenn Seitz dorthin geht, ist Teufel möglich.

c) Klein: a. o. Botschafter. Diese Sache ist jetzt anders. Die Kosten für seine Tätigkeit müßte der Staat auf sich nehmen. Bezüge der 2. Rangklasse + Diäten. Rechnungsrat geht mit.

d) Alize: weiß alles. Äußerung, daß auch Ländervertreter mitkommen. Ich weiß nicht, was meine Regierung darüber denkt. Daher die Einzelnen nicht mit Funktion nur mit Namen zu bezeichnen. 40 dürfen sein, jetzt sind 55 als Mitglieder und Personal. Frankenstein mit zwei Kanzleibeamten als Quartiermacher Sonntag, die anderen Dienstag oder Mittwoch.

Bratusch: Bittet festzustellen, daß wenn rechtspolitische Fragen aufs Tapet kommen, auch das Justizressort eingeladen wird.

Bauer: Dasselbe gilt auch für Handel, Soziale Verwaltung und Ernährung.

Löwenfeld: [Ersucht], wenn die Liste bekannt gegeben wird, daß auch mitgeteilt wird, daß die Vertreter der anderen Staatsämter und der Arbeiterschaft noch hingehen werden.

Zustimmung.

2.

[Renner]: Steyr.

Angenommen.

3.

[Renner]: Pflichtverletzungs-Commission. Kunzl.

Angenommen.

4.

[Renner]: Lichtbildstelle. Renner bespricht den Antrag. Erwerbsmoment gar nicht maßgebend. Fremdenverkehr.

Hanusch: Staat in irgendeiner Form an den Kartenausgaben der Kinos beteiligen. Keinen Antrag stellen.

Renner: Wotawa.

Angenommen.

5.

Löwenfeld: a) Heute Nachmittag [ist eine] Dep.[utation] von Salzburg erschienen [und hat] mitgeteilt, 100 Waggons Holz und 1.000 Waggons auf Option [wurden] an Italien bereits verkauft. Weiters Deputation aus Oberösterreich: will auch ein separates Holz-Geschäft mit Italien machen. Ich komme mit den Ländern nicht mehr aus. Ungeordnete Preispolitik (dazu eine Schädigung unserer Transportziffern). Ich [habe] diese Geschäfte der beiden Länder nicht gebilligt und bringe das zur Kenntnis.

b) Entsetzliche Situation: keine Zahlungsmittel. Alle Versuche in der letzten Zeit beim Staatsamt für Finanzen sind ergebnislos geblieben. An Waren mangelt es nicht. Mangel an Lebensmitteln herrscht nicht.

Redner macht aufmerksam, daß in Deutschland dieselbe Frage spielt. Auch dort eine Misere. In Deutschland ist nun darauf hingewiesen worden, daß man nur mit Waren, also mit Export bezahlen kann. Kommission eingesetzt worden, Ernährung, Finanzen und Wirtschaftsamt. Gegenstand der nächsten Sitzung, wie diese Frage geregelt werden soll. Entente-Kredit monatlich 20 Millionen Dollar!!!

Nächste Tagesordnung (Kreditpolitik).

Ellenbogen: Dieses Vorgehen der Länder führt zu einer gegenseitigen Preistreiberei. Man hat noch das Mittel, die Sachen nicht hinauszulassen an der Grenze. Die Schaffung eines größeren Auslandskredites ist im Zuge: ?Lemberger betreibt die Sache. Im Staatsamt der Finanzen hat heute eine Besprechung stattgefunden wegen Verpfändung von österreichischen Werten (Wasserkraft) ans Ausland. Morgen wird eine interne Besprechung abgehalten. 7h abends Postgasse.

6.

Löwenfeld: Inspektionsdienst. Auf diesem Dienst muß der Redner beharren trotz Widerstand der Länder. Wenn die Landesregierungen diese Inspektionsorgane boykottieren sollten, so kann ich diese Verordnung nicht durchführen.

Stöckler: Holz, Pferde: Absperrung durch die Länder (Oberösterreich).

Bauer: Im gegenwärtigen Augenblick sind wir ohnmächtig. Wenn Friede sein wird, kann man Verwaltungsrecht pflegen. Bevölkerung soll über diese Sachen in einem viel größeren Maß aufgeklärt werden wie bisher. Dazu müßte sich die Regierung einen eigenen Dienst schaffen. Alle Staatssekretäre sollten [dafür sorgen, daß] jeder Fall, wo solche Übergriffe zum allgemeinen Nachteil geschehen, gesammelt und veröffentlicht wird. Die nützliche Folge scheint mir den schlimmen gegenüber zu überwiegen. Planmäßige Propaganda aufzuklären, wohin diese Exzesse führen.

Miklas: Volkswehr auch gegen die Landesregierungen. Zuerst vors Parlament, dann erst Propaganda im großen Stile (Staatszeitung).

Hanusch: Der Separat.[ismus] steigt in den Ländern in allen Parteien. Neben der Presse müßten sich auch die einzelnen Parteien die Länderfaktoren einberufen und mit ihnen reden. Auch die Soldatenräte müßten einberufen werden. Alter Krempel.

Renner: Jetzt nicht hinausgeben die Vollzugsanweisung. Nach Friedensschluß. Wir müssen aber jetzt schon einen Pressedienst haben. Wiener Zeitung und Abendpost werde ich dazu benützen. Auch die sozialdemokratische Partei wird einen Ländertag abhalten.

7.

*Bratusch: Zehrgelder.
Angenommen.*

8.

*Bratusch: Streitwertnovelle.
Angenommen.*

9.

*Stöckler: Rheintalentwässerung.
Angenommen.*

10.

Paul: Stadtbahn. Verwendung der Kohle. Vorläufig nicht Eröffnung.

Ellenbogen: Diese Verfügung nicht bekannt; dürfte notwendig sein, als Vorbildung für den Drusch. Die Industrie hat sich eine gewisse Kürzung gefallen lassen müssen. Stimmt Paul zu, daß nicht ein einziger Mann, sondern eine ständige Kommission darüber entscheidet.

Nimmt zur Kenntnis, daß die Stadtbahn nicht eröffnet wird.

Schluß ½12h.

Der Staatskanzler als Leiter des Staatsamtes des Inneren und des Unterrichts erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, beim Präsidenten der Nationalversammlung die Bestätigung der Wahl des Gewerkschaftssekretärs Josef Wokral zum provisorischen Bürgermeister der Stadt Steyr in Antrag bringen zu dürfen.

KRP 68 vom 7. Mai 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Einladung von Präsident Seitz an den Staatskanzler Renner, mit allen Kabinettsmitgliedern wegen der Instruktion für die Friedensverhandlungen an einer Sitzung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses teilzunehmen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung über die Organisation des wirtschaftlichen Inspektionsdienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen über Zehrgelder, Ganggelder, Zustell- und Übernachtungsgebühren aus Anlass von Amtshandlungen außerhalb der Amtsgebäude (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft auf Zustimmung zum Gesetzesbeschluss der prov. Vorarlberger Landesversammlung über die Sicherstellung der Rheintalentwässerung in mehreren Gemeinden (2 Seiten)

Präsident
der Deutschösterreichischen
Nationalversammlung

Herrn Staatskanzler

Wien, 5. Mai 1919.

Robert.

ad 1.)

Herrn

Staatskanzler Dr. Karl Renner.

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hält am Mittwoch den 7. Mai 1919 um 10 Uhr vormittags im früheren Budgetsaale des Parlaments (Abteilung II) eine Sitzung in der die Instruktionen für die Friedensverhandlungen erörtert werden sollen. Wegen der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Verhandlungsgegenstandes und mit Rücksicht darauf, dass jedes Ressort damit befasst sein dürfte hielte ich es für zweckmässig, wenn alle Mitglieder der Regierung (Kabinettsmitglieder) an dieser Sitzung teilnehmen und bitte meine Einladung an sie weiter zu leiten.

Robert



000001

20

ad 4/11 ad 6.1

V o l l z u g s a n w e i s u n g

vom.....

betreffend die Organisation des wirtschaftlichen Inspektionsdienstes.

§ 1.

Zur wirksamen Förderung der dem Staatsamte für Volksernährung zugewiesenen Aufgaben sind als besondere Organe dieses Amtes am Sitze der Landesregierungen Ernährungsinspektoren bestellt.

Den Ernährungsinspektoren werden nach Bedarf Stellvertreter beigegeben, welche nach aussen hin mit den gleichen Befugnissen ausgestattet sind.

§ 2.

Die Ernährungsinspektoren sind die ständigen Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung am Sitze der Landesregierung. Sie sollen die Verbindung des Staatsamtes mit der Landesregierung und den örtlichen mit den Angelegenheiten des Wirtschaftsdienstes insbesondere des Ernährungsdienstes befassten Behörden und Körperschaften sowie mit der Bevölkerung, aufrecht erhalten.

§ 3.

In Durchführung ihrer Aufgaben haben die Ernährungsinspektoren insbesondere in folgender Richtung tätig zu sein:

- a) sie haben die Wirtschaftsverhältnis-



se ihres Dienstbereiches durch Bereisung und durch enge Berührung mit der Bevölkerung aus eigener Anschauung kennen zu lernen und sich insbesondere eine genaue Kenntnis der Landesproduktion sowie der Bedürfnisse auf dem Gebiete der Ernährung zu beschaffen. Zu diesem Behufe sind sie auch berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Behörden und Körperschaften teilzunehmen, welche sich mit Angelegenheiten der Volksernährung befassen;

b) sie haben die Landesregierungen und die diesen unterstehenden Behörden in allen mit der Volksernährung mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten ihres Dienstes zu unterstützen, Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung oberbehördlicher Anordnungen an Ort und Stelle klar zu stellen und auf die Notwendigkeit der Abstellung wahrgenommener Uebelstände hinzuweisen;

c) sie haben in ihrem Dienstbereiche fortlaufend Einblick in die Geschäftsabwicklung der im Lande bestehenden wirtschaftlichen Zentralen und sonstigen Organisationen zu nehmen, deren Tätigkeit in den Dienstbereich des Staatsamtes für Volksernährung fällt;

d) sie haben die Landesregierungen sowie die zuständigen Bezirksbehörden fortlaufend von ihren Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen und über dieselben dem Staatsamte für Volksernährung zu berichten.

§ 4.

Die Ernährungsinspektoren unterstehen unmittelbar dem Staatsamte für Volksernährung, von dem sie ihre näheren Dienstesinstruktionen erhalten.

§ 5.

Die Ernährungsinspektoren und ihre Stellvertreter bilden im Personalstande des Staatsamtes für Volksernährung eine von der Zentraleitung gesonderte Dienstgruppe.

§ 6.

Das für die Amtsführung der Ernährungsinspektoren notwendige Kanzleipersonal sowie die sachlichen Erfordernisse werden vom Staatsamte für Volksernährung beigelegt.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte werden die Verordnungen des Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Februar 1917, RGBl. Nr. 86 und vom 15. März 1917, RGBl. Nr. 116, betreffend die Bestellung von Ernährungsinspektoren und die Bildung von Ernährungsinspektionsbezirken ausser Kraft gesetzt.



ad 5) a)

ad 7.)

zu 6877/19

Vollzugsanweisung

des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen

vom

betreffend die Zehrgelder, Ganggelder, Zustellgebühren und Übernachtungsgebühren aus Anlaß von Amtshandlungen ausserhalb der Amtsgebäude.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl.Nr. 112, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. März 1905, RGBl.Nr. 54, wird gegen jederzeitigen Widerruf geändert, wie folgt:

§ 2, Absatz 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

An Zehrgeldern gebühren für jeden Vollzugsauftrag ohne Rücksicht auf dessen Ergebnis und für jeden Ort der Amtshandlung

1.) für eine Versteigerung mit Aufnahme eines Protokolles (EForm.Nr. 269), für die Vornahme einer Verwahrung, einer Überstellung gepfändeter Fahrnisse in die gerichtliche Auktionshalle zum Zwecke des Verkaufes, einer Rückstellung gepfändeter Fahrnisse aus der gerichtlichen Auktionshalle, für die Vornahme einer vorläufigen Schätzung zum Verkauf gelangender Fahrnisse (§§ 271, 275, 280 EO.) und einer Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 348 ff. EO.) sowie für die Einführung eines Zwangsverwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteren bei einem Werte des zu vollstreckenden Anspruches:



000005

23

- a) bis einschließlich 50 K 2 K,
- b) " " 200 K 4 K,
- c) " " 300 K 6 K,
- d) " " 400 K 8 K,
- e) über 400 K 10 K;

2.) für jede andere Vollstreckungshandlung bei einem Werte des zu vollstreckenden Anspruches:

- a) bis einschließlich 50 K 1 K,
- b) " " 200 K 2 K,
- c) " " 300 K 3 K,
- d) " " 400 K 4 K,
- e) über 400 K 5 K.

Bei der Wertberechnung des zu vollstreckenden Anspruches bleiben die Nebengebühren unberücksichtigt. Besteht der zu vollstreckende Anspruch nur aus Nebengebühren, ist die Summe dieser Nebengebühren der Wertberechnung zugrunde zu legen. Besteht der zu vollstreckende Anspruch nicht in einer Geldforderung, so ist der aus dem Exekutionsakte ersichtliche Wert des Streitgegenstandes, sonst ein Betrag von 500 K als Wert des zu vollstreckenden Anspruches anzunehmen.

Für die Vornahme von Vollstreckungshandlungen an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 7 Uhr früh und nach 6 Uhr abends gebührt eine besondere Vergütung von 6 K ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, das Ergebnis der Amtshandlung und den Anspruch auf andere Gebühren.

§ 7 , Absatz 1, hat zu lauten:

Wenn der Diener (Gerichtsunterbeamte) genötigt ist, wegen Vornahme einer Amtshandlung der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Art oder wegen der durch die Rücksicht auf Zeit und Kostenersparung bedingten Vereinigung mehrerer solcher Amtshandlungen über Nacht auszubleiben, so gebührt ihm eine Übernachtungsgebühr von 6 K für jede Übernachtung.

§ 8, Absatz 1, hat zu lauten:

Das Ganggeld gebührt dem Diener (Gerichtsunterbeamten) für jeden Kilometer vom Amtsgebäude bis zur Stelle der Amtshandlung im Ausmaße von fünfzehn (15) Hellern, wobei Bruchteile, die fünf Zehntel übersteigen, als ganze Kilometer gerechnet, geringere Bruchteile nicht berücksichtigt werden. Werden auf einem Dienstgange mehrere an verschiedenen Orten vorzunehmende Amtshandlungen verbunden, so gebührt für jede einzelne Amtshandlung das im vorstehenden Sinne zu berechnende volle Ganggeld.

§ 10 hat zu lauten:

Wenn zur Entrichtung einer der vorstehenden Gebühren eine Partei, die das Armenrecht genießt, oder für die im Sinne des § 276 abGB. ein Kurator bestellt worden ist, verpflichtet ist, oder wenn eine vom betreibenden Beamten eingeleitete Exekution (§ 105 Gescho.) erfolglos bleibt, entfällt die Gebühr vorläufig und wird in einem Verzeichnisse vorgemerkt. Voraussichtlich erfolglos bleibende Exekutionen der vorbezeichneten Art sind tunlichst mit anderen, in denen die Gebühren einbringlich sein dürften, zu verbinden.

Artikel II.

Die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 21. August 1918, RGBl. Nr. 306, über die Erhöhung der Zustellungsgebühren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Zustellungsgebühr in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen wird mit fünfzig (50) Hellern festgesetzt und gebührt für jede einzelne Zustellung außerhalb des Amtsgebäudes. Die Gebühr entfällt, wenn die Zustellung gleichzeitig mit einer Vollstreckungshandlung vorgenommen werden kann.

§ 2.

Die Einhebung einer Zustellungsgebühr unterbleibt, wenn zu deren Entrichtung eine Partei verpflichtet ist, die das Armenrecht

000007



24

geniest oder für die im Sinne des § 276 abGB. ein Kurator bestellt worden ist. In diesen Fällen ist auch von der nachträglichen Einhebung der Zustellungsgebühr abzusehen.

Artikel III.

Aufgehoben werden die §§ 2, Absatz 1; 5; 8, Absätze 2 und 4 und 12, letzter Absatz, der unter I angeführten Verordnung und die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen vom 27. Dezember 1918, StGBI.Nr. 149, mit Ausnahme der Gewährung des Zuschusses zum Ganggelde von 60 h des § 9 der bezogenen Verordnung.

Artikel IV.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit diesem Tage treten für die Diener in Wien alle bisherigen, die Zustellungsgebühren regelnden Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen des § 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen vom 31. Jänner 1919, StGBI.Nr. 74, betreffend die Gebühren bei Zustellung von Zahlungsverboten außer Kraft.

Bratusch m.p.

Schumpeter m.p.

ad 5/6)

ad 8.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren
(Streitwertnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

1. Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, wird dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „1000“ die Ziffer „2000“ tritt.
2. Der § 3 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, hat zu lauten:
„Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann der bedingte Zahlungsbefehl nicht erlassen werden.“
3. Der Post 6, lit. C, des Tarifes der Gerichtsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279) wird hinzugefügt:
„über 1000 K bis 2000 K feste Gebühren 20 K“.

Artikel 2.

Die §§ 7 a, Absatz 1 und 2, und 60, Absatz 3, der Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, werden dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „2500“ die Ziffer „10.000“ tritt.

pag. 1-17

000009



25

Artikel 3.

Die §§ 49, Ziffer 1, der Jurisdiktionsnorm und 29, Absatz 1, der Zivilprozessordnung werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfhundert Gulden“ die Worte „2000 K“ treten.

Artikel 4.

Die §§ 224, Ziffer 7, und 448 der Zivilprozessordnung werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Gulden“ die Worte „200 K“ treten.

Artikel 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf Rechtsjachen, die an diesem Tage anhängig sind, keine Anwendung.

(2) Die Artikel 2 und 4 sind jedoch auch auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in denen an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist.

Begründung.

Die Novelle steckt sich das eng begrenzte Ziel, aus der in letzter Zeit eingetretenen, auf einem kaum zu überbietenden Tiefstand angelangten Geldentwertung die unerläßlichen Folgerungen für die Festsetzung jener Beträge zu ziehen, die auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens für die Zuständigkeit und die Einleitung gewisser Verfahrensarten maßgebend sind. Die Regierung will alle anderen, das Streitverfahren betreffenden Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge beiseite lassen, nicht weil sie sich diesen Vorschlägen gegenüber von vornherein ablehnend verhält, sondern weil sie von der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Wertgrenzen an die gegenwärtigen Geldwertverhältnisse durchdrungen ist und diese Reform nicht durch irgendein Beiwerk belasten und erschweren will. Die jetzige Übergangszeit, die vor so vielen ungeklärten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen steht, wäre auch sicher nicht geeignet, einem übertriebenen Reformgeist zu huldigen.

In dieser Beschränkung bedürfen die Vorschläge der Novelle wohl kaum einer näheren Begründung. Seit dem Jahre 1895 sind die Anfänge der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung unverändert geblieben. Die Gerichtsentlastungsnovelle vom Jahre 1914 brachte für das Mahnverfahren eine Erhöhung von 400 K auf 1000 K und führte bis zum Betrage von 2500 K das Einzelrichterverfahren vor dem Gerichtshofe ein, beschränkte endlich die Revision gegen gleichförmige Urteile auf einen Revisionswert von 1000 K. Die gewaltige Abnahme der Kaufkraft des Geldes hat aber gerade erst seither eingesetzt und ist während des Krieges und auch nachher so weit fortgeschritten, daß sie heute vielleicht nur auf den zehnten Teil von früher veranschlagt werden kann. Das innere Wertverhältnis der Dinge hat sich dabei wohl kaum geändert, weil an der Wertsteigerung alle in annähernd gleichen Maße teilhaben. Nun wäre es allerdings übereilt, im gleichen Verhältnisse mit der Heraufsetzung der für das Streitverfahren maßgebenden Beträge zu folgen, denn es ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Kaufkraft unseres Geldes mit dem Aufhören der ganz ungewöhnlichen Warenknappheit und mit der Ordnung unseres Finanzwesens wieder beträchtlich erhöhen wird. Aber an eine Rückkehr der alten Verhältnisse ist nicht zu denken und es wird daher die Novellierung sich in jenen Grenzen zu bewegen haben, die durch die weitere, aller Voraussicht nach dauernde Gestaltung gegeben sind. Der Entwurf hat sich die Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918 zum Vorbild genommen, die im allgemeinen eine Erhöhung auf das Doppelte für angemessen hält, ohne übrigens, ebensowenig wie diese Novelle, an dem bezeichneten Schlüssel durchaus festzuhalten.¹⁾

¹⁾ Die für die strafrechtliche Beurteilung der Tat maßgebenden Beträge sind durch die Strafprozessnovelle vom Jahre 1918 bereits zum zweiten Male erhöht worden. Das Verhältnis zum ursprünglichen Strafgesetz, das allerdings aus dem Jahre 1852 stammt, ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Bei Vermögensdelikten sind die Wertgrenzen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, von	erhöht worden	
	durch das Gesetz vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, auf	durch das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, auf
10 K	50 K	100 K
50 K	200 K	500 K
100 K (§ 183)	200 K	2000 K
200 K	1000 K	4000 K
600 K	2000 K	

Da die Vorschläge im wesentlichen nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Gefolge haben, sind sozialpolitische Bedenken, wie sie etwa aus der Einengung des Rechtsmittelzuges in Bagatellsachen abgeleitet werden könnten, nicht am Platze. Im Gegenteil, durch die Ausdehnung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit wird der ungesunde und die Landbevölkerung belastende Zustand beseitigt, daß Rechtsstreite um Werte, wie sie heute nicht selten schon in Geschäften des täglichen Verkehrs erreicht werden, nur vor dem Gerichtshof ausgetragen werden können. Die Erhöhung der Bagatellgrenze ist als Verbilligung des Rechtsstreites vom Standpunkte der Volkswohlfahrt gleichfalls nur zu begrüßen. Zugleich dienen die Neuerungen, wie insbesondere die Erhöhung der Einzelrichtergrenze im Gerichtshofprozeß, der Entlastung, die bei einzelnen Gerichtshöfen dringend notwendig geworden ist. Organisatorische Maßnahmen der Justizverwaltung werden aus Anlaß dieser Reform, abgesehen etwa von Verschiebungen in der inneren Geschäftsverteilung der Gerichtshöfe, nicht erforderlich sein, weil ja, wie schon erwähnt, im großen und ganzen nur die durch das Sinken des Geldwertes verschobene Zuständigkeitsordnung wieder in ihre Rechte eingesetzt wird.

Eine Erhöhung der derzeit bestehenden Revisionssumme von 1000 K (§ 502 ZPO.) nimmt der Entwurf nicht in Aussicht. Es ist zwar zweifellos, daß eine Erhöhung der Revisionssumme bei uns viel weniger einschneidend wirken würde, weil sie überhaupt nur die Revision gegen gleichförmige Urteile trifft. Ihre Einführung hat aber schon seinerzeit als eine im gewissen Sinne plutokratisch wirkende Maßregel manche Widerstände ausgelöst, die sich vielleicht jetzt in verstärktem Maße geltend machen könnten. Überdies hat die sich überstürzende Rechtsentwicklung der letzten Jahre eine solche Fülle schwieriger Rechtsfragen zeitigt, daß auf die führende und klärende Rechtsprechung des Höchstgerichtes nicht ohne zwingende Gründe verzichtet werden sollte. Schließlich hat die Revisionsbeschränkung in erster Linie als Entlastungsmaßnahme für den Obersten Gerichtshof gedient und auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse durch den Wegfall der seine Tätigkeit in Übermaß beanspruchenden Staatsteile sehr zum Besseren gewendet.²⁾

Daß die Reform einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht, beweisen die zahlreichen in dieser Richtung laut gewordenen Anregungen, die sehr bald nach Kriegsbeginn eingesetzt haben, und die Rechtsentwicklung des Auslandes. Zum Teil hatten die vorgebrachten Wünsche nur eine Notgesetzgebung zum Ziele, die den durch Personalangel bedrängten Gerichten während des Krieges helfen sollte.³⁾ In der letzten Zeit kam aber immer mehr der Gedanke zum Ausdruck, daß auf die Dauer eine Anpassung der Wertgrenzen an die Geldwertverschiebung nicht zu umgehen sei.⁴⁾

Von ausländischen Gesetzgebungen ist namentlich auf das Beispiel Ungarns hinzuweisen. Dort wurden, wohl noch unter dem Einflusse des Krieges, aber ohne zeitliche Beschränkung, durch § 1 der auf das Ermächtigungsgesetz gestützten Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 19. Oktober 1917, Z. 4050 MB.⁵⁾, mit Wirksamkeit vom 1. November 1917 die für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, für den Advokatenzwang im bezirksgerichtlichen Verfahren, für die Rechtsmittel, für die vorläufige Vollstreckbarkeit und für die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte festgesetzten Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht.⁶⁾

Eine ähnliche Entwicklung in bezug auf die Wertgrenzenerhöhung machten auch die Gesetze über die Exekutionsfreiheit von Bezügen durch (Gesetz vom 17. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 104; Ministerialverordnung vom 30. November 1917, R. G. Bl. Nr. 461). Die letzte Erhöhung des exekutionsfreien Betrages im Jahre 1917 betrug ein Drittel, durch die volle Exekutionsfreiheit der Teuerungszulagen ist aber dieses Maß oft ganz bedeutend überschritten.

²⁾ Vgl. die im Anhang unter I angeführte Tabelle über die Tätigkeit des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

³⁾ Vgl. Sternberg, G. H., Seite 235/18.

⁴⁾ Vgl. G. H., Seite 17/18; Kaschtes, G. H., Seite 425/18.

⁵⁾ Veröffentlicht im Stück X des Verordnungsblattes des ungarischen Justizministeriums.

⁶⁾ Im einzelnen: Bezirksgerichtliche Zuständigkeit von 2500 K auf 5000 K (§ 1, Z. 1, § 5, ungarische Z. P. O.).
 Advokatenzwang im bezirksgerichtlichen Verfahren von 1000 K auf 2000 K (§ 94 Z. P. O.).
 Berufungssumme im bezirksgerichtlichen Verfahren von 50 K auf 100 K (§ 476, Absatz 3, Z. P. O.).
 Berufungsentscheidung ohne mündliche Verhandlung von 100 K auf 200 K (§ 513, Absatz 2, Z. P. O.).
 Revisionssumme gegen Urteile im ordentlichen Verfahren von 500 K auf 1000 K (§ 521, Absatz 1, Z. P. O.).
 Revisionssumme gegen friedensrichterliche Urteile von 100 K auf 200 K (§ 521, Absatz 1, Z. P. O.).
 Revisionsentscheidung durch königliche Kurie von 2500 K auf 5000 K (§ 525, Absatz 2, Z. P. O.).
 Revisionsentscheidung ohne mündliche Verhandlung von 1000 K auf 2000 K (§ 545, Absatz 1).
 Berufungssumme in ehelichen Vermögensstreitigkeiten von 500 K auf 1000 K (§ 691, Absatz 1, Z. P. O.).
 Revisionssumme in solchen Streitigkeiten von 2500 K auf 5000 K (§ 691, Absatz 2, Z. P. O.).
 Vorläufige Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Urteile von 200 K auf 400 K (§ 415, Absatz 4, Z. P. O.).
 Desgleichen zweitinstanzlicher Urteile von 1000 K auf 2000 K (§ 509 Z. P. O.).
 Zuständigkeit der Gemeindeggerichte von 50 K auf 100 K (§ 758 Z. P. O.).

Im Deutschen Reiche ist die Entwertung der Währung bei weitem nicht so vorgeschritten wie bei uns und es hat demgemäß der Anpassungsprozeß im gerichtlichen Verfahren noch nicht voll eingesetzt. Dabei ist noch zu beachten, daß die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte sich schon gegenwärtig bis 600 Mark⁷⁾ erstreckt und daß durch die außerordentlich hohe Revisionssumme von 4000 Mark⁸⁾ die Anrufung der obersten Instanz sehr erschwert ist. Es ist wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß sowohl im Deutschen Reiche als auch in den aus dem alten Österreich entstandenen Nationalstaaten die Gesetzgebung sich über kurz oder lang der Notwendigkeit, dem sinkenden Geldwerte mit prozessualen Maßnahmen zu folgen, nicht wird entziehen können.⁹⁾

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Artikel 1.

Erhöhung der Zahlungsbefehlsgrenze von 1000 K auf 2000 K.

Der besseren Ausnützung des billigen und am raschesten zu einem Exekutionstitel führenden Mahnverfahrens standen bisher Bedenken entgegen, die hauptsächlich aus der Vielsprachigkeit des alten Österreichs und aus dem minderen Kulturstand einzelner seiner Volksstämme entsprangen. Diese Bedenken sind jetzt weggefallen. Das gleichfalls öfter gehörte Dogma von der Gefährlichkeit des Mahnverfahrens für den Schuldner hatte schon früher keine Berechtigung. Der sorglose oder überhaupt des Lebens unkundige Schuldner ist, wenn er die gerichtliche Ladung auf eine Klage nicht beachtet, genau den gleichen Gefahren ausgesetzt wie gegenüber dem bedingten Zahlungsbefehl. Die Wertgrenzen für die Zutüchtigkeit des Zahlungsbefehles können daher ohneweiters bis zur vollen bezirksgerichtlichen Zuständigkeit erhöht werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte noch eine aus § 3 des geltenden Mahngesetzes sich ergebende Schranke fallen, die auch nur aus Ehen vor dem Zahlungsbefehle verständlich ist. Die Gerichts-entlastungsnovelle hatte zwar die Beschränkung, daß der Zahlungsbefehl nur vom Bezirksgerichte des ordentlichen Wohnsitzes erlassen werden könne, aufgegeben und das Mahnverfahren hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit den allgemeinen Regeln der Jurisdiktionsnorm unterstellt. Da aber die Vorschrift des § 3 aufrecht blieb, daß der Zahlungsbefehl innerhalb des Gerichtshofsprenzels, in dem sich das den Zahlungsbefehl erlassende Bezirksgericht befindet, zugestellt werden muß, war das Anwendungsgebiet des Zahlungsbefehles nach wie vor gegenüber dem allgemeinen Verfahren eingengt. Nach der jetzigen Fassung des § 3 verbleibt es nur mehr bei der einzigen Ausnahme des Verbotes eines Zahlungsbefehles an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Artikel 2.

Erhöhung der Wertgrenze für Einzelrichterprozesse bei Gerichtshöfen von 2500 K auf 10.000 K.

Selten hat eine Einrichtung vom ersten Anbeginn an so allgemeinen Beifall gefunden wie die durch die Gerichts-entlastungsnovelle eingeführte Einzelgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen. Nach den übereinstimmenden Mitteilungen, die der Justizverwaltung zugekommen sind¹⁰⁾, und nach ihren eigenen Wahrnehmungen hat sich diese Einrichtung außerordentlich bewährt. Sowohl im materiellen Erfolg der Rechtsprechung als auch in der Verfahrensdauer stehen die Einzelrichterprozesse durchaus nicht hinter den Senatsprozessen zurück, ja sie weisen im letzteren Punkt bedeutend günstigere Ergebnisse auf.¹¹⁾ Das

⁷⁾ Seit der Novelle vom 1. Juni 1909, bis dahin 300 Mark.

⁸⁾ Durch die Novelle vom 5. Juni 1905 von ursprünglich 1500 Mark auf 2500 Mark, dann seit 22. Mai 1910 auf 4000 Mark erhöht.

⁹⁾ Vgl. Volkmar, D. R. Z., Seite 67/17, D. J. Z., Seite 628/18; Habelmann, D. J. Z., Seite 467/17.

¹⁰⁾ Vgl. auch Sternberg G. H., Seite 235, 359/18.

¹¹⁾ Laut Tabelle II waren im Jahre 1917 von 19.268 Berufungen gegen Senatsurteile 73,5 Prozent erfolglos, von 11.255 Berufungen gegen Einzelrichterurteile 71,9 Prozent. In den früheren Jahren war das Verhältnis für das Einzelrichterverfahren noch günstiger und hat sich erst im Jahre 1917 gegenüber dem Senatsverfahren etwas zu seinem Nachteil verschoben.

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht waren im Jahre 1918 bestätigend gegen Senatsurteile zu 70 Prozent, gegen Einzelrichterurteile zu 62 Prozent, abändernd zu 10, beziehungsweise 12 Prozent und aufhebend zu 13, beziehungsweise 10 Prozent. Von den das erstinstanzliche Urteil abändernden Entscheidungen des Oberlandesgerichtes wurden aber vom Obersten Gerichtshof nur 6,9 Prozent der Senatssachen, dagegen 9,4 Prozent der Einzelrichtersachen wieder abgeändert, so daß in einer größeren Zahl von Fällen das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wurde. Ebenso scheidet im Oberlandesgerichtsprerengel Wien das Einzelrichterverfahren hinsichtlich der Bestätigungen der vom Berufungsgericht bestätigten Urteile in dritter Instanz besser ab; sein Anteil betrug im Jahre 1918 89 Prozent gegen 87 Prozent der Senatsurteile.

allgemeine Vertrauen in die Rechtspflegung tüchtiger, ausgewählter Einzelrichter hat ja auch jüngst zur Übernahme des Einzelrichtergedankens in das Strafverfahren vor dem Gerichtshofe geführt.¹²⁾

Es ist begreiflich, daß der Wunsch nach einer Erhöhung der Wertgrenzen für Einzelrichterprozesse bald rege wurde. Insbesondere von den Richtern wurde eine Erhöhung auf 5000 K, welche Summe übrigens schon bei der Einführung in Erwägung stand, dann auf 10.000 K und schließlich in einem Gremialbeschlusse des Handelsgerichtes in Wien auf 20.000 K für ganz unbedenklich erklärt und vor allem auf die stark entlastende Wirkung einer solchen Maßregel hingewiesen. In der Tat ist durch das Ansteigen des Prozeßanfalles auf das Zweieinhalbfache des Anfalles vom Jahre 1913¹³⁾, mag auch sicher nach Eintritt geordneter Verhältnisse wieder mit einem Abflauen gerechnet werden können, die Lage des Handelsgerichtes Wien eine so bedrängte geworden, daß eine Abhilfe im Interesse der Rechtssuchenden dringend notwendig ist. Der Entwurf hat sich für die Erhöhung auf 10.000 K entschlossen, womit allerdings das im übrigen für die Erhöhungen eingehaltene Maß überschritten wird, aber gewiß, zumal auch weiterhin zur Besetzung des Richteramtes nur das vorzüglichste Material herangezogen werden wird, nach keiner Richtung Bedenken verbunden sind.¹⁴⁾ Vermöge der Bestimmung des § 8 Z. N. sind auch zur Entscheidung dieser neuen Einzelrichterfachen in zweiter Instanz Senate von drei, statt bisher von fünf Mitgliedern berufen. Die schützenden Formen des Gerichtshofverfahrens und der Anwaltszwang bleiben unberührt. Mit einigen Streitfragen, die sich an die neue Einrichtung knüpften, hat sich die Rechtspflegung abgefunden. Es ist daher kein zwingender Anlaß, sich in diesem, lediglich dem mehrerwähnten Sonderzwecke gewidmeten Gesetze damit zu befassen. Ebenso wenig scheint es angemessen, wie gleichfalls wiederholt angeregt wurde, die Ehescheidungsprozesse an den Einzelrichter zu verweisen. Das alles kann späteren Zeiten, zumal im Zusammenhang mit einer Ehereform, überlassen bleiben.

Es ist bei diesem Standpunkte des Entwurfes wohl auch selbstverständlich, daß er den in der letzten Zeit, namentlich von der Richtervereinigung lebhaft unterstützten Antrag auf grundsätzliche Einführung der Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz nicht aufnimmt. Darin läge eine organisatorische Neuerung größeren Stils, über deren Wert das Urteil noch durchaus nicht abgeschlossen ist. Die Ablehnung, die ein ähnlicher Gesetzesvorschlag erst vor kurzem im Deutschen Reich gefunden hat, mahnt zur Vorsicht, wenn auch durchaus nicht abgelehnet werden soll, daß die Zeitfrömmung der Mehrheitsgerichtsbarkeit weniger günstig gesinnt ist.¹⁵⁾

Artikel 3.

Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Bezirksgerichte von 1000 K auf 2000 K.

Diese Änderung bedarf wohl am wenigsten einer Begründung. Vor der Einführung der Zivilprozeßordnung waren die ländlichen Bezirksgerichte mit voller sachlicher Zuständigkeit ausgestattet, der

Behält man überhaupt den Erfolg in letzter Instanz im Auge, so ergibt sich aus der Tabelle III, daß die Zahl der Entscheidungen erster Instanz, die nach Abänderung durch die zweite Instanz vom Obersten Gerichtshofe wiederhergestellt wurden, für Senats- und Einzelrichterprozesse verhältnismäßig nahezu gleich ist, nämlich 24, beziehungsweise 24,3 Prozent der meritorischen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes über ungleichförmige Urteile. Bei den vom Berufungsgerichte befätigten Entscheidungen beträgt der Prozentsatz der Abänderungen durch den Obersten Gerichtshof für Senatsprozesse 6,51, für Einzelrichterprozesse 6,72, der Erfolg für Senats- und Einzelrichterfachen war also auch hier nahezu gleich.

Zu der Dauer sind die Ergebnisse des Einzelrichterverfahrens ganz unvergleichlich besser, wozu natürlich auch der geringere Streitwert der Einzelrichterprozesse stark beiträgt. Laut der Tabelle IV war in den Jahren 1915 bis 1917 der Anteil der bis einen Monat erledigten Einzelrichterprozesse gegenüber der Gesamtzahl beiläufig doppelt so groß als bei den Senatsprozessen. Von Handels Einzelrichterprozessen wurden im Jahre 1917 mehr als ein Fünftel, von Senatsprozessen kaum ein Sechstel, von den übrigen Prozessen dagegen im Einzelrichterverfahren nahezu die Hälfte, im Senatsverfahren beiläufig ein Fünftel innerhalb eines Monats erledigt.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien beanspruchte im Jahre 1918 das Verfahren erster und zweiter Instanz zusammen bis sechs Monate, das ist die kürzeste hierfür ausgewiesene Verfahrensdauer, in 19 Prozent der Senatsprozesse gegen 28 Prozent der Einzelrichterprozesse; in früheren Jahren war dieses Verhältnis für Einzelrichterfachen noch günstiger.

¹²⁾ Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93.

¹³⁾ Siehe die Tabelle Nr. V im Anhang.

¹⁴⁾ Im Jahre 1918 haben die Abgeordneten Dr. Neumann und Genossen im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates einen Antrag auf Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen vor den Gerichtshöfen bis 5000 K eingebracht (Nr. 1215 der Beilagen des Abgeordnetenhauses XXII. Session 1918).

¹⁵⁾ Artikel 10 des Entwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflegung (Nr. 658 der Reichstagsdrucksachen, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17) schlug den Ersatz der Zivilkammern bei den Landgerichten durch Einzelrichter vor, die aus gehobenen Stellen (Präsidenten, Direktoren) genommen werden sollten. Diese Bestimmung wurde gleich allen übrigen, das Zivilverfahren betreffenden Reformvorschlägen des Entwurfes vom Reichstag abgelehnt. Die Nachpresse sprach sich nahezu einmütig gegen die grundsätzliche Einführung der Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz.

Entwurf der Zivilprozessordnung schlug selbst die Grenze mit 2000 K vor. In Ungarn besteht seit der neuen Zivilprozessordnung die Grenze von 2500 K.¹⁶⁾ Das Festhalten am Anwaltszwang für Rechtsfachen von 1000 K bis 2000 K würde den Wert der Reform für die rechtsuchende Bevölkerung stark beeinträchtigen, aber selbst der relative Anwaltszwang ließe sich nicht aufrecht erhalten, da die Parteien vielfach auf die Beiziehung eines Prozeßvollmachtigten angewiesen sind und in der Mehrzahl der Bezirksgerichtsorte die für eine Vertretung beider Parteien erforderliche Anzahl von Anwälten nicht anständig sind, die Beiziehung auswärtiger Anwälte aber die Kosten sehr erheblich vermehren würde. Wird die Ursache der Änderung im Auge behalten, so können auch die Anwälte vom Gesichtspunkte ihrer Interessen die Beibehaltung des Anwaltszwanges nicht beanspruchen.¹⁷⁾

Artikel 4.

Erhöhung der Bagatellgrenze von 100 K auf 200 K.

Die Bagatellgrenze äußert, abgesehen von gewissen Vereinfachungen des Verfahrens, ihre Wirkung hauptsächlich in der Beschränkung des Rechtsmittelzuges, die praktisch dem Ausschlusse eines Rechtsmittels gleichkommt. Hierdurch ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Kosten der Rechtsverfolgung eine Höhe erreichen, die außer allem Verhältnisse zum Werte des Streitgegenstandes steht; da die Kosten des Rechtsstreites gestiegen sind, liegt eine Ausgleichung durch Erhöhung der Bagatellgrenze im Interesse der Parteien. Aber auch zur Sparrung der teuren Richterkräft ist ein Abschneiden des vollen Rechtsmittelweges in geringwertigen Rechtsfachen unentbehrlich. Von der Richtervereinigung wurde die Erhöhung auf 200 K schon im Jahre 1916 vorgeschlagen.

In anderen Staaten bestehen seit langem Berufungssummen in wesentlich höherem Ausmaße.¹⁸⁾ Im Deutschen Reiche, das bisher Berufungssummen nur im Verfahren vor den Gewerbegerichten (100 Mark)¹⁹⁾ und vor den Kaufmannsgerichten (300 Mark)²⁰⁾ kannte, hat man sich während des Krieges entschlossen, eine allgemeine Berufungssumme und auch Beschwerdesumme zunächst von 50 Mark einzuführen.²¹⁾ In Ungarn besteht eine Berufungssumme in bezirksgerichtlichen Rechtsfachen von 50 K (§ 476 Z. 3. P. D.).²²⁾

Übergangsbestimmung.

Die Übergangsbestimmung zu den Artikeln 2 und 4 ist im Sinne der zur Gerichtsentlastungsnovelle ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. April 1917, Rv II 115/17, amtliche Sammlung Nr. 1829, gehalten. Doch soll eine Überleitung in das neue Recht nicht mehr stattfinden, wenn bereits die Entscheidung in erster Instanz gefällt wurde. Für das Mahnverfahren genügt es, wenn das neue Recht erst auf die neu anfallenden Sachen angewendet wird; dasselbe soll aber auch hinsichtlich der veränderten bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gelten, um Abtretungen vom Gerichtshofe an das Bezirksgericht zu vermeiden.

aus: so Hobelmann, D. Z. Z., Seite 467/17, Volkmar, D. Z. Z., Seite 121, 628/18, die beide dafür die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 1200 Mark befürworten, ersterer auch die Einzelgerichtsbarkeit vor dem Gerichtshofe nach dem österreichischen Muster bis 3000 Mark einschließlich Ehe- und Unterhaltssachen. Gleichfalls ablehnend die Umfrage der D. Z. Z. 1917, Nr. 1 bis 4, Friedländer, Z. W., Seite 391/17, Hagen, D. Z. Z., Seite 454/17, Düringer, Z. W., Seite 387/17, D. Z. Z., Seite 1/18. Vereinzelt wurden Vermittlungsvorschläge gemacht, so Übertragung aller Zivilsachen an das Amtsgericht und auf Antrag einer Partei Überweisung der höherwertigen an das Kollegialgericht, Eugen Fuchs, Z. W., Seite 14/18. Als unbedingter Anhänger der Einzelgerichtsbarkeit bekennet sich dagegen Brodmann, D. Z. Z., Seite 555/17.

¹⁶⁾ Jetzt 5000 K.

¹⁷⁾ Vgl. G. H., Tages- und Standesfragen, Seite 17/18.

¹⁸⁾ So in Frankreich für Gerichtshofssachen 1500 Fr., für friedensrichterliche Streitigkeiten 200 Fr., in Belgien 2500 Fr., beziehungsweise 1000 Fr., in den Niederlanden 400 Gulden, in England 10 Pfund; überdies ist dort zur Erhebung der Berufung in jedem einzelnen Falle die Bewilligung des Richters erforderlich; in einigen Kantonen der Schweiz 300 bis 600 Fr., in Portugal 200 Miteis.

¹⁹⁾ § 55, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901, R. G. Bl. Seite 353.

²⁰⁾ § 16, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Juli 1904, R. G. Bl. Seite 266.

²¹⁾ §§ 20 bis 22 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915, R. G. Bl. Seite 327.

²²⁾ Jetzt 100 Kronen.

Der Gesetzentwurf wurde in der vorstehenden Form den Oberlandesgerichten, Anwalts-, Notariats-, Handels- und Gewerbekammern, der Richtervereinigung und einigen Hochschulprofessoren zur Begutachtung übermittelt. Der Grundgedanke des Entwurfes fand fast durchwegs rückhaltslose Billigung, seinen Ansätzen lasse sich eher Zurückhaltung als Überspannung nachsagen. Von den meisten Gutachtern wurde die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes betont, das vielfach geäußerten Wünschen entspreche und wärmstens zu begrüßen sei.

Bedenken erweckte bei einzelnen, aber durchaus nicht allen Anwaltskammern die beabsichtigte Erhöhung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, insbesondere insofern damit die Beseitigung des relativen Anwaltszwanges verbunden wäre (Artikel 3). Der im Entwurf angeführte Grund, der Landbevölkerung den Zugang zum Gerichte zu erleichtern, habe für die Gerichtshofsorte keine Geltung. Die Anwaltskammer Wien wies aber ferner auf die schwere wirtschaftliche Notlage des Anwaltstandes hin, der keineswegs eine der Geldentwertung äquivalente Erhöhung seines Einkommens aufzuweisen habe. Auch seien die Rechtsfälle schwieriger geworden. Die Anwaltskammer Salzburg meint denn auch, die Parteien würden der Beiziehung eines Rechtsanwaltes nicht entbehren können und dieser werde ihnen, da sie ihn aus der Stadt beiziehen müssen, teurer kommen, als wenn das Verfahren in der Stadt selbst durchgeführt würde. Von Nachteil für die Parteien sei es auch, daß das Gebiet der Armenvertretung eingeengt werde und daß der Einzelrichter auf dem Lande nicht über jene wissenschaftlichen Hilfsmittel verfüge wie sein geschulter Kollege in der Stadt. Demgegenüber erachtet eine größere Anzahl von Gutachtern die vorgeschlagene Erhöhung auf 2000 K für unzureichend und sie verlangen die Festsetzung der Grenze mit 3000 bis 5000 K, ja Professor Sperl hält eine Erhöhung in einem solchen Maße, etwa auf 10.000 K, für angezeigt, daß auf das Einzelrichterverfahren vor dem Gerichtshofe ganz verzichtet werden könnte. Bei diesem Widerstreit der Meinungen erschien es der Regierung wohl am richtigsten, vorläufig von dem Vorschlag des Entwurfes nicht abzuweichen und der parlamentarischen Verhandlung vorzubehalten, die gewiß beachtenswerten Bestrebungen nach weiteren Erleichterungen für das Land mit den eben so berechtigten Forderungen der Anwaltschaft dadurch zu versöhnen, daß zumindest für die noch höherwertigen Sachen an dem relativen Anwaltszwang festzuhalten wäre.

Zu demselben Ergebnis gelangte die Regierung hinsichtlich des Vorschlages in Artikel 2, Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen, der gleichfalls geteilte Aufnahme fand. Zwar in der günstigen Wertung dieses neuen Verfahrens sind nahezu alle Gutachten einig und insofern erhält das von der Justizverwaltung schon vorher auf Grund ihrer Erfahrungen gewonnene lobende Urteil seine Bestätigung. Auf der einen Seite, namentlich bei der Richterschaft und bei den wissenschaftlichen Beurteilern, wird aber gerade deshalb mit Nachdruck eine weitere Ausnützung dieses Verfahrens bis zu einer höheren Wertstufe, mindestens 20.000 K, für ganz unbedenklich erklärt und die Befürworter der vollen Einzelgerichtsbarkeit vor dem Gerichtshof, wie die Richtervereinigung, benützen den Anlaß, um diesen ihren Antrag neuerlich vorzubringen. Auch Professor Pollak, an sich ein Anhänger der Kollegialgerichtsbarkeit, meint, daß der gegenwärtige allseitige Notstand die Einführung der vollen Einzelgerichtsbarkeit rechtfertige, zumal da ein Unterschied in der Schwierigkeit der Rechtsfälle nicht erkennbar sei und die Beibehaltung des Kollegiums für die wenigen noch höherwertigen Sachen einen platonischen Anstrich hätte. Die Gerichte legen bei ihren Erweiterungsanträgen das Hauptgewicht darauf, daß mit der vorgeschlagenen Erhöhung keine genügende Entlastung erzielt werde. Denn nicht nur beim Handelsgerichte Wien, auch beim Landesgerichte Wien und beim Landesgerichte Graz seien heute solche Verhältnisse eingetreten, daß entweder durch sofortige Personalvermehrung geholfen werden müßte oder daß sich die Parteien ganz unerträgliche Verzögerungen gefallen lassen müßten.²⁴⁾ Die Gegner des Entwurfsvorschlages, die auch hier ausschließlich in den Kreisen der Anwaltskammern zu suchen sind, gehen nicht so weit, eine Erhöhung der Wertgrenze für die Einzelrichterfachen ganz abzulehnen, sie halten aber eine Erhöhung auf 5000 K für angemessen, einerseits aus größerer Wertschätzung der Kollegialgerichtsbarkeit, hauptsächlich aber deshalb, weil sie die jetzige Belastung der Gerichte als eine vorübergehende Erscheinung betrachten. Die Anwaltskammer Salzburg, die aus diesem Grunde höchstens ein Sondergesetz für das Handelsgericht Wien für zulässig hält, geht dabei von der eben als unzutreffend gekennzeichneten Annahme aus, daß sich der Notstand auf dieses Gericht beschränke. Die Regierung gelangte bei dieser Sachlage zu dem Schlusse, daß sie es auch in diesem Punkte zunächst bei ihrem Vorschlage bewenden lassen solle. Ein Ausweg ergäbe sich allenfalls dahin, daß, wie das Oberlandesgericht Wien vorschlägt, eine noch weitere Hinaufrückung der Grenze ähnlich wie nach der Strafprozeßnovelle

²⁴⁾ Beim Landesgerichte Wien ist das Verhältnis der Einzelrichterfachen zu den Senatsfachen 28:72, nach dem Entwurfsvorschlage würde es sich, ohne Berücksichtigung der Verschiebung der unteren Wertgrenze, wie 57:43 stellen. Beim Landesgerichte Graz würde der für den Senat verbleibende Rest, einschließlich der Ehescheidungen, bei einer Grenze von 10.000 K für eine Abteilung noch immer zirka 150 Prozesse betragen.

zeitlich begrenzt werde. Die Regierung will vorläufig aber auch zwei Ergänzungsvorschlägen nicht näher treten, wiewohl sie gewiß aller Erwägung wert sind. Der eine betrifft die schon in der Begründung des Entwurfes gestreifte Einbeziehung der Ehescheidungen in das Einzelrichterverfahren. Im Entwurfe wurde eine solche Ausgestaltung der Ehereform vorbehalten, aber der Vorschlag ist im Gutachten der Richtervereinigung wieder aufgetaucht und wird dort zutreffenderweise damit begründet, daß die Ehescheidungen fast ein Viertel des Anfalls der Gerichtshofsachen ausmachen und in den allermeisten Fällen keine größeren Schwierigkeiten bieten als ein vor dem bezirksgerichtlichen Einzelrichter abgeführter Übertretungsprozeß, da es sich fast durchwegs um den Nachweis von Ehrenbeleidigungen oder irgend welchen Eheirungen handelt. Ist ein Strafprozeß vorausgegangen, so ist der Zivilsenat an das verurteilende Erkenntnis des Einzelrichters überhaupt gebunden. In anderen Fällen wieder komme es nur auf einen einfach zu führenden Urkundenbeweis an. Nach dem zweiten, vom Oberlandesgerichte Graz ausgehenden Vorschlag soll die Beschränkung auf Ziffer 1 bis 3 des § 51 M. fallen gelassen werden, die Einzelgerichtsbarkeit somit für sämtliche vor die Handelsgerichte gehörenden Streitsachen, einschließlich der Haftpflichtprozesse, gelten.

Gegen die Erweiterung des Mahnverfahrens (Artikel 1) hat nur die Anwaltskammer Graz Bedenken erhoben, mit der Begründung, daß es die bäuerliche Bevölkerung gefährde und durch Erhebung mutwilliger Widersprüche zu Verzögerungen führe. Dem ersten Einwand wurde schon im Entwurfe begegnet und der zweite wird durch die Ergebnisse der Statistik widerlegt, die seit Jahren einen gleichbleibenden, im Verhältnis zur Gesamtzahl nicht bedeutenden Prozentsatz der erhobenen Widersprüche ausweist.

Die Erhöhung der Bagatellgrenze (Artikel 4) wird im allgemeinen von den Anwaltskammern abgelehnt, hauptsächlich aus sozialpolitischen Gründen. Mehr ein grundsätzlicher Gegner der Beschränkung der Rechtsmittel in kleinen Sachen ist Professor Pollak, der auch Befürchtungen wegen der mangelhaften Ausbildung des richterlichen Nachwuchses, insbesondere nach dem Kriege, hegt und deshalb, zumal anderweitige Vereinfachungen kaum erzielt werden und ein Notstand der Berufungsinstanzen nicht behauptet werden könne, die vorgeschlagene Erweiterung nicht empfiehlt. Es fehlt aber andererseits auch nicht an Stimmen, die eine Hinaufsetzung der Bagatellgrenze bis auf 400 K für angezeigt halten. Die Regierung glaubt, auch hier einen richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben, und kann nach den jetzigen Geldwertverhältnissen den aus sozialpolitischen Erwägungen geschöpften Einwand nicht gelten lassen.

Als Übergangsbestimmung für Artikel 3 wird von der Richtervereinigung zur Erwägung gestellt: Abtretung jener Gerichtshofsachen an das Bezirksgericht, in denen eine Klagebeantwortung noch nicht erstattet ist. Davon wäre kein nennenswerter Gewinn zu erwarten, weil sowohl beim Bezirksgericht als beim Gerichtshofe ein Einzelrichter entscheidet; überdies könnte die Überweisung des Verfahrens an einen anderen Ort für die Partei mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Wahl des Anwaltes mißlich sein. Professor Sperl hält es für bedenklich, daß gemäß der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zu Artikel 2 eine vor dem Senate fast spruchreif gewordene Sache unter 10.000 K abgebrochen und vor dem Einzelrichter nochmals durchgeführt werden solle, er würde im Gegenteil den Artikel 2 auf solche Rechtsstreitigkeiten nicht anwenden lassen, in denen am Tage der Wirksamkeit des Gesetzes bereits eine mündliche Streitverhandlung abgehalten worden war. Die Entwurfsbestimmung sollte der einklichsten Entlastung der Senate dienen, würde aber in der Tat, wenn kein Mitglied des Senates der zur Entscheidung berufene Einzelrichter ist, zu einer überflüssigen Prozeßwiederholung führen, und es wird daher kein Anstand bestehen, der fraglichen Anregung zu folgen.

Tätigkeit des Obersten

Jahr		Revisionen								Rückstände
		gegen Urteile der Bezirksgerichte			gegen Urteile der Gerichtshöfe			Dauer des Revisionsverfahrens		
		Gesamtanfall	ohne Erfolg	mit Erfolg	Gesamtanfall	ohne Erfolg	mit Erfolg	bis zu 1 Monat	über 1 Monat	
1911	I*)	3.524	2.645	997	1.881	1.473	281	2.398	2.551	456
	II**)	3.697	2.653	261	1.187	775	217	1.298	2.917	669
1912	I	3.652	2.733	550	2.012	1.457	345	2.552	2.470	642
	II	3.734	2.624	626	1.324	888	244	1.291	3.037	730
1913	I	3.992	2.987	625	2.147	1.642	338	2.497	3.097	645
	II	3.857	2.926	582	1.212	915	231	1.201	3.317	451
1914	I	3.663	2.873	612	2.147	1.700	343	2.157	3.291	362
	II	2.841	2.274	538	1.021	834	201	1.627	2.170	65
1915	I	1.201	475	346	1.659	1.350	270	2.101	667	92
	II	398	314	65	214	166	34	428	135	49
1916	I	515	375	134	1.316	1.069	248	1.540	233	58
	II	444	344	100	346	250	94	660	102	28
1917	I	565	414	133	1.182	968	212	1.377	288	73
	II	344	243	113	390	307	81	593	119	22

*) I = Oberlandesgerichtsprängele Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest und Zara.

***) II = Oberlandesgerichtsprängele Krakau und Lemberg.

000018

Tabelle I.

Gerichts- und Kassationshofes.

Rekurse				Richtigkeitsbeschwerden						Verwaltungs- sachen <small>(Beschwerden in Verwal- tungs- angelegen- heiten der Advokaten und Notare, Gutachten in Gelehr- gebungs- sachen, Bezeugungs- vorschläge und Disziplinar- sachen)</small>	Andere Register- stücke in Zivil-, Straf- und Ver- waltungs- sachen
Gesamt- anfall	mit Erfolg	ohne Erfolg	Rück- stände	Gesamt- anfall	Erfolg				Rück- stände		
					Erkennt- nisse gegen Urteile der Gerichts- höfe und Schwornen- engerichte und zur Wahrung des Gesetzes	Ver- worfen	Verwei- jung an die erste Instanz	ander- weitiges Er- gebnis			
3.542	1.065	2.404	108	1.834	540	1.305	106	451	302	157	3.967
2.386	825	1.476	118	1.782	532	1.272	145	290	418	122	510
3.776	1.218	2.345	184	2.136	684	1.607	136	479	269	49	4.274
2.459	779	1.522	113	2.079	603	1.633	199	341	301	74	566
4.206	1.340	2.747	180	2.216	802	885	171	136	247	246	4.904
2.700	969	1.687	120	1.778	427	819	287	91	134	145	742
3.645	1.223	2.388	98	2.192	688	945	164	191	204	181	3.637
2.111	767	1.370	20	1.128	219	551	132	80	146	90	850
2.287	859	1.405	54	1.853	641	727	134	156	195	159	2.296
363	153	203	17	630	112	231	55	79	153	47	1.194
1.488	538	945	50	1.717	624	668	122	110	293	149	1.519
521	244	287	12	906	225	362	179	109	31	76	486
1.164	451	690	40	1.700	578	661	160	91	210	144	1.733
406	170	233	17	629	142	262	80	46	99	97	611

Tabelle II.

Erfolg der Berufungen in Senats- und Einzelrichterprozessen 1915 bis 1917.

Oberlandes- gerichts- sprengel	Jahr	Zugewachsene Handels-, Wechsel- und andere Prozesse: 1915: 44306; 1916: 32044; 1917: 30523					
		davon Senatsprozesse			Einzelrichterprozesse		
		Gesamtzahl	Berufungen		Gesamtzahl	Berufungen	
			ohne Erfolg	mit Erfolg		ohne Erfolg	mit Erfolg
Wien	1915	9.530	1.044	359	7.874	279	89
	1916	7.898	850	283	4.457	221	62
	1917	7.969	936	296	3.849	185	63
Prag	1915	6.130	1.067	332	5.777	308	84
	1916	4.111	812	277	2.878	220	78
	1917	4.427	664	214	2.431	134	36
Brünn	1915	2.508	279	80	3.821	76	20
	1916	1.729	287	86	2.090	82	16
	1917	1.716	239	73	1.359	60	17
Graz	1915	2.295	215	72	2.145	62	17
	1916	1.885	185	54	1.245	52	14
	1917	1.891	176	65	980	42	17
Innsbruck	1915	508	102	49	880	20	10
	1916	615	64	25	479	18	2
	1917	700	81	34	423	21	12
Triefst	1915		168	63		43	14
	1916	673	103	34	596	36	12
	1917	700	122	53	494	31	16
Kraflau	1915	837	159	105	1.060	28	18
	1916	1.212	313	189	1.369	113	71
	1917	1.255	282	161	1.240	93	53
Zara	1915	469	84	41	472	13	9
	1916	461	94	46	346	26	11
	1917	610	100	43	479	24	17
Zusammen	1915	22.277	3.118 (73,9%)	1.101 (26,1%)	22.029	829 (76,1%)	261 (23,9%)
	1916	18.584	2.708 (73,1%)	994 (26,9%)	13.460	768 (74,3%)	266 (25,7%)
	1917	19.268	2.600 (73,5%)	939 (26,5%)	11.255	590 (71,9%)	231 (28,1%)

Oberster Gerichts- Erfolg der Revisionen in den Jahren 1915, 1916

Abteilung	Oberlandesgerichts- iprenge	Jahr	Zahl der Revisionen									
			Gesamtzahl	im ganzen	gegen							
					gleichförmige				ungleichförmige			
					Urteile bei einem Werte des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, bis 2500 K							
					Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Er- gebnis	Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Er- gebnis
des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes								
I	Wien	1915	486	139	97	6	4	4	21	6	1	.
		1916	365	92	64	1	2	1	16	6	2	.
		I.-III. Qu. 1917	315	57	38	3	1	1	12	2	.	.
II	Brag	1915	514	111	80	3	3	6	17	1	.	1
		1916	480	134	75	4	6	3	36	7	3	.
		I.-III. Qu. 1917	274	46	36	3	.	.	6	.	1	.
III	Brinn	1915	140	28	11	3	1	1	8	3	.	1
		1916	124	32	23	1	2	1	3	1	1	.
		I.-III. Qu. 1917	105	26	11	2	.	.	8	3	1	1
IV	Kraufau	1915	86	28	17	.	4	.	6	1	.	.
		1916	190	75	23	5	2	5	20	19	1	.
		I.-III. Qu. 1917	151	52	27	2	5	1	15	2	.	.
V	Lemberg	1915	118	47	33	1	3	.	10	.	.	.
		1916	133	43	19	4	5	2	9	4	.	.
		I.-III. Qu. 1917	126	33	19	2	2	.	7	3	.	.
VI	Graz	1915	124	31	17	.	1	.	10	1	2	.
		1916	117	34	20	3	1	.	6	2	1	1
		I.-III. Qu. 1917	84	23	16	1	.	.	4	2	.	.
VII	Znnsbruck	1915	79	22	7	1	1	1	7	4	1	.
		1916	48	13	6	.	.	.	3	4	.	.
		I.-III. Qu. 1917	23	9	7	.	1	.	1	.	.	.
VIII	Trieft	1915	105	49	30	.	2	.	7	8	1	1
		1916	50	12	7	1	.	2	1	.	1	.
		I.-III. Qu. 1917	51	17	10	1	.	.	6	.	.	.
IX	Zara	1915	68	33	18	2	4	1	8	.	.	.
		1916	61	21	13	.	1	.	5	2	.	.
		I.-III. Qu. 1917	33	8	5	.	1	1	1	.	.	.
Zusammen..		1915	1.720	488	310	16	23	13	94	24	5	3
		1916	1.568	456	250	19	19	14	99	45	9	1
		I.-III. Qu. 1917	1.162	271	169	14	10	3	60	12	2	1

und Kassationshof.

und den ersten drei Quartalen des Jahres 1917.

in Gerichtshofprozessen																	
in ganzen	gegen								in ganzen	gegen							
	gleichförmige				ungleichförmige					gleichförmige				ungleichförmige			
	Urteile bei einem Werte des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, über 2500 K									Urteile, in denen es sich nicht um Geld oder Geldeswert handelt							
	Befätigung	Wänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis	Befätigung	Wänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis		Befätigung	Wänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis	Befätigung	Wänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis
des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes					
298	221	13	6	2	45	3	6	2	49	43				6			
240	174	1	4	3	45	10	3		33	26				7			
223	155	11	6	2	42	5	1	1	35	23			1	9	2		
369	264	19	20	6	44	14	1	1	34	28			1	2	3		
317	199	13	7	3	63	24	6	2	29	25	1			1	1	1	
202	135	12	9	1	35	9	1		26	20				6			
103	67	8	5	1	17	5			9	6				1		2	
80	45	5	3	2	13	7	3	2	12	7	2		2			1	
70	41	4	4		11	9	1		9	6		1		2			
56	31	3	3	4	10	4	1		2			1		1			
104	61	2	6	1	21	10	3		11	5		2		3	1		
89	49	5	5	1	23	3	3		10	6				3		1	
70	43		4	1	14	6	2		1	1							
77	50	1	7	1	9	6	3		13	7		1		4	1		
88	50	2	4	4	18	7	1	2	5	3				1	1		
79	49	2	3		20	4	1		14	9				3	2		
70	41	3	3		18	3	2		13	10	1	2					
53	42		2		5	3	1		8	5	1			1	1		
52	26	2	7		9	7	1		5	5							
31	12	2	4		5	4	4		4	3				1			
11	5	1			4	1			3	2						1	
53	31	4	1		9	5	2	1	3	1			1	1			
36	24	1	2		6		1	2	2					2			
34	21	3	1		5	4											
34	14	1	1		12	5	1		1	1							
37	14	3		1	12	3	4		3	2						1	
22	11	1	1		5	3	1		3	2					1		
1.114	746	52	50	14	180	53	15	4	118	94		1	2	14	5	2	
992	620	31	36	11	192	67	29	6	120	85	4	5	2	18	3	2	
792	509	39	32	8	148	44	9	3	99	67	1	1	1	22	5	1	

Berufsdauer

der Wechsel- und Handelsprozeße sowie der anderen Prozeße in den Jahren 1915 bis 1917.

Dauer	Verfahrensart	Im Durchschnitt vor dem Senate und Einzelrichter						vor dem Senate						vor dem Einzelrichter																																			
		Wien	Brag	Brünn	Graz	Zara	Innsbruck	Kraufau	Wien	Brag	Brünn	Graz	Zara	Innsbruck	Kraufau	Wien	Brag	Brünn	Graz	Zara	Innsbruck	Kraufau																											
bis zu 1 Monat	in Wechselfachen	39	1	50	3	71	6	71	9	40	0	50	0	44	0	29	0	38	4	67	4	68	2	23	1	80	0	43	6	42	0	53	2	72	0	72	6	50	0	36	4	47	0						
	in der Handelsgerichtsbarkeit	39	2	39	0	33	7	44	5	41	1	28	8	33	4	27	3	27	0	21	8	37	0	38	5	25	7	28	6	51	7	53	3	49	8	53	6	47	0	35	3	38	8						
	in der allgemeinen Gerichtsbarkeit	44	3	42	2	63	9	55	0	46	9	48	9	23	9	32	4	28	9	38	7	43	1	33	8	21	5	19	6	57	0	55	6	76	6	67	3	58	7	48	9	23	9						
im Jahre 1915																																																	
bis zu 1 Monat	in Wechselprozeße	32	6	47	8	56	2	62	2	44	5	6	6	20	4	31	2	28	4	30	1	30	8	75	0	33	0	4	5	18	1	57	0	35	0	53	9	66	7	48	0	66	7	8	7	20	0	16	7
	in Handelsprozeße	22	8	24	6	18	1	22	4	18	0	21	4	10	3	24	3	15	6	17	9	12	7	18	4	21	2	14	0	5	5	18	1	33	4	34	4	25	9	27	6	28	6	34	8	18	1	33	3
	andere Prozeße	34	8	35	8	54	2	45	9	40	6	24	6	14	0	33	9	25	0	27	0	31	7	36	8	29	0	19	0	8	3	32	3	50	2	49	0	69	7	56	6	50	7	29	2	19	9	33	8
im Jahre 1916																																																	
bis zu 1 Monat	in Wechselprozeße	34	0	51	2	65	2	52	4	83	3	12	2	5	7	20	0	18	6	40	9	38	5	50	0	100	23	1	8	3	33	3	47	1	57	0	75	7	53	8	66	6	—	—	4	3	—	—	
	in Handelsprozeße	17	8	22	2	16	3	27	4	17	1	11	7	8	0	9	4	15	6	15	5	15	1	16	0	12	1	10	9	1	6	12	6	22	7	38	3	18	6	44	9	37	5	13	7	13	5	—	—
	andere Prozeße	31	2	33	5	45	4	34	9	41	5	30	7	14	4	34	9	22	6	26	5	28	1	29	1	39	5	21	9	12	0	31	6	47	4	45	0	66	6	45	0	44	2	39	7	17	2	38	6
im Jahre 1917																																																	

000023

Tabelle V.

Vergleichung des Klagenanfalles.

im Zeitabschnitte Oktober bis Februar der Jahre 1913/1914 mit dem des gleichen Zeitabschnittes der Jahre 1918/1919 beim Handelsgerichte Wien.

Cg. Prozesse	Abteilung		Abteilung		Abteilung		Abteilung		Abteilung		Abteilung		Alle Abteilungen zusammen
	I	Ia	II	IIa	III	IIIa	IV	IVa	V	Va	VI	VIa	
Oktober....	1913	94	58	69	77	76	72	446					
	1918	58 11 64	105 36 141	67 15 82	60 11 71	66 24 90	63 19 82	530					
November	1913	71	53	61	89	82	72	428					
	1918	124 20 144	160 54 214	106 25 131	98 29 127	114 25 139	128 36 164	919					
Dezember...	1913	71	47	77	64	70	78	407					
	1918	136 38 174	180 57 237	147 29 176	145 38 183	158 39 197	143 27 170	1137					
Jänner....	1914	80	46	72	96	69	88	451					
	1919	162 44 206	239 76 315	159 41 200	141 34 175	142 40 182	175 47 222	1300					
Februar... (28 Tage)	1914	53	56	77	101	70	72	429					
	1919	103 44 147	216 47 263	124 27 151	128 30 158	119 35 154	130 33 163	1036					

Staatsdruckerei.

z.Z: 9755 von 1919

Für den Kabinettsrat:

Gegenstand:

Sicherstellung der Rheintalentwässerung in den Gebieten der Gemeinden Hohenems, Altach, Götzis und Koblach nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr. 4, durch einen Gesetzesbeschluß der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung.

Antrag:

Zustimmung zum Beschlusse der provisorischen Landesversammlung.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Vorarlberg hat in den Sitzungen vom 27. Dezember 1918 und vom 20. Jänner 1919 den Gesetzentwurf betreffend die Rheintalentwässerung in den Gebieten der Gemeinden Hohenems, Altach, Götzis und Koblach in zweiter und dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Nach diesem Entwurfe soll die gegenständliche Entwässerung nach dem vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßten und vom ehemaligen Ackerbauministerium genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr. 4, in der Weise zur Durchführung gebracht werden, daß zu den auf 357.800 K veranschlagten Kosten der Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung einen 40 %igen Beitrag im Höchstbetrage von 143.120 K leistet, während 20 % vom Lande Vorarlberg und die restlichen 40 % sowie die allfälligen Mehrauslagen

000025



26

von den beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der auf ihrem Gebiete durchgeführten Arbeiten getragen werden. Die Erhaltung der Bauten wird ebenfalls den Gemeinden und zwar jeder in ihrem Gebiete obliegen.

Gegen den Gesetzentwurf ergeben sich weder in materieller noch in formeller Beziehung Bedenken, zumal der dort vorgesehene Meliorationsfondsbeitrag, der allerdings, wie auch im Entwurfe vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung im Wege der Berücksichtigung im nächsten Meliorationsfondspräliminare bedarf, bereits einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen zugesichert wurde und einige seitens der Regierung gewünschte Textesänderungen minderen Belanges noch nach der Annahme des Entwurfes in der Landesversammlung über eine im allgemeinen erteilte Ermächtigung der letzteren seitens des Landesrates zur Durchführung gelangten.

Der Gesetzentwurf setzt eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus, als der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist, weshalb auch die Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen hat.

-----: :-----

Es wird beantragt:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

"Die Staatsregierung tritt dem ~~Gesetzes~~beschlusse der provisorischen Landesversammlung von Vorarlberg vom 20. Jänner 1919, betreffend die Rheintalentwässerung in den Gebieten der Gemeinden Hohenems, Altach, Götzis und Koblach, ~~bei und beauftragt~~ das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Bregenz unter Übermittlung eines mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft versehenen Exemplares des Gesetzes hievon zu verständigen und diesen Beschluß der Staatsregierung in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."